

Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an das 16-kV-Netz der AEW Energie AG (AAB-MS)

Zwecks guter Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet, sie ist in der männlichen aber selbstverständlich eingeschlossen.

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Änderungen

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB-MS) gelten für alle Anschlüsse an das 16-kV-Netz der AEW Energie AG (AEW). Sie gelten auch für die Nutzung des 16-kV-Netzes der AEW zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie in 16 kV und für die Lieferung von elektrischer Energie in 16 kV und damit verbundener Netzdienstleistungen durch die AEW, soweit im Netznutzungsvertrag und seinen Bestandteilen (NNV-MS) bzw. im Energieliefervertrag und seinen Bestandteilen (ELV-MS) nichts Abweichendes vereinbart wird.

Diese AAB-MS sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages zwischen der AEW und dem Endverbraucher (NAV-MS) und kommen zur Anwendung, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart wird.

Diese AAB-MS treten per 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen die Anschlussbedingungen vom 1. Juli 2000.

Der Anschluss an das elektrische 16-kV-Netz der AEW gilt als Anerkennung dieser AAB-MS.

Die AEW kann diese AAB-MS jederzeit ändern. Die AEW gibt diese Änderungen dem Endverbraucher mindestens drei Monate vor Inkraftsetzung bekannt.

2. Grundsätzliche Auslegung

Die AEW legt unter angemessener Berücksichtigung der vom Endverbraucher gewünschten Anschlussleistung Art, Lage, Querschnitt, Ausführung etc. der Anschlüsse zwischen ihrem 16-kV-Netz und dem elektrischen Netz des Endverbrauchers fest.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sowie aller weiteren Anlagen und Einrichtungen beider Parteien gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Vorschriften der AEW. Auf besondere Interessenlagen ist dabei nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Endverbraucher hat der AEW die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z. B. zu Schutzeinrichtungen, termingerecht zu liefern.

3. Begriffe

3.1 Anlagen und Einrichtungen

Der Begriff «Anlagen und Einrichtungen» umfasst für die AEW jeweils ihr elektrisches Netz, die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, die in ihrem Eigentum stehenden Anschlüsse und die weiteren in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Der Begriff «Anlagen und Einrichtungen» umfasst für den Endverbraucher jeweils sein elektrisches Netz, seine Mess- und Transformatorenstationen, seine Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, die in seinem Eigentum stehenden Anschlüsse und die weiteren in seinem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

3.2 Anschluss

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlageteile an der Übergabestelle (entspricht der Grenzstelle, dem Netzanschlusspunkt des elektrischen Netzes des Endverbrauchers am 16-kV-Netz der AEW).

Der Anschlusspunkt ist die Übergabestelle für den Energieaustausch. Er bildet ebenfalls die Grenze der betrieblichen Verantwortung zwischen dem Endverbraucher und der AEW. Die konkrete Umschreibung der jeweiligen Anschlusspunkte erfolgt im NAV-MS.

3.3 Zuleitung

Unter einer Zuleitung ist eine Verbindung in Kabel oder Freileitung zwischen dem 16-kV-Netz der AEW (Netzanschlussstelle am vorgelagerten Netz) und dem elektrischen Netz des Endverbrauchers zu verstehen. Die Zuleitung endet auf der Seite des Endverbrauchers an der Übergabestelle (entspricht der Grenzstelle, dem Netzanschlusspunkt), nämlich an den Eingangsklemmen des Kabelendverschlusses beim Kabel bzw. bei den Abspannklemmen der Freileitung.

Über die Zuleitung wird die elektrische

Energie vom 16-kV-Netz der AEW zum elektrischen Netz des Endverbrauchers durchgeleitet.

Wird eine Leitung der AEW in eine Station des Endverbrauchers eingeschlaucht, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Zuleitung zum Netz des Endverbrauchers betrachtet.

Umfang und Lage der Zuleitung sind in einem Übersichtsplan als Anhang zum NAV-MS festgehalten.

3.4 Hauptanschluss und weitere Anschlüsse

Der Hauptanschluss umfasst die erste Zuleitung und allfällige weitere Zuleitungen zu einem Endverbraucher mit eigenem elektrischem 16-kV-Netz. Der Hauptanschluss ist so dimensioniert, dass über ihn der Spitzenleistungsbedarf des Endverbrauchers dauernd gedeckt werden kann. Der Hauptanschluss ist im Normalzustand dauernd galvanisch verbunden. Der Hauptanschluss kann bei grossem Leistungsbedarf des Endverbrauchers mehrere Zuleitungen umfassen.

Weitere Anschlüsse dienen meist der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Redundanz. Sie sind in der Regel dimensioniert wie der Hauptanschluss. Weitere Anschlüsse - teilweise auch Reserveanschlüsse genannt - sind Zuleitungen zu einem Endverbraucher mit eigenem 16-kV-Netz, welche durch Umschaltungen bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten stromführend sind.

3.5 Andere Anschlüsse

Andere Anschlüsse umfassen die Zuleitungen zu einem Endverbraucher, die speziellen Bedürfnissen des Endverbrauchers dienen. Dazu zählen namentlich separat an das elektrische Netz der AEW angeschlossene Zuleitungen zu Einzelstationen von Endverbrauchern mit eigenem 16-kV-Netz, temporäre Anschlüsse (zeitlich befristete Anschlüsse), Revisionsanschlüsse und Not-Anschlüsse (einzige, nur in Ausnahmefällen stromführende Verbindung zwischen einer Station des Endverbrauchers und dem elektrischen Netz der AEW).



4. Eigentums-, Haftungs- und Betriebsinhabergrenze

Alle Zuleitungen zum elektrischen Verteilnetz des Endverbrauchers befinden sich im Eigentum der AEW. Ausgenommen sind Anschlüsse an Satellitenstationen des Endverbrauchers.

Bei eingeschlaufenen Transformatorenstationen befinden sich die dem Transit von elektrischer Energie dienenden Anlagenteile im Eigentum der AEW. Der Endverbraucher stellt der AEW den dafür notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung.

Die Übergabestelle ist die Eigentums- und zugleich die Grenze für die Zuordnung der Haftung an AEW bzw. Endverbraucher. Jede Vertragspartei ist Betriebsinhaber im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) der in seinem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

Die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen stehen im Eigentum der AEW.

Die Mess- und Transformatorenstation mit ihrer Ausrüstung, jedoch ohne Mess-, Steuerungs- und dazu erforderliche Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, stehen im Eigentum des Endverbrauchers.

5. Einräumen von Rechten und Raum

Der Endverbraucher räumt der AEW die auf seinen Grundstücken für den Anschluss an das 16-kV-Netz der AEW notwendigen Durchleitungsrechte kostenlos ein. Bei Einschlaufungen gilt dies unabhängig davon, ob die entsprechende Zuleitung dem Anschluss bzw. der Versorgung des Endverbrauchers und/oder eines Dritten dient. Die AEW erwirbt die für den Anschluss notwendigen Durchleitungsrechte durch Drittgrundstücke.

Der Endverbraucher gewährt der AEW jederzeit ungehindert Zufahrt bzw. Zugang zu den Örtlichkeiten der Zuleitung und den Übergabestellen. Dazu sind die Mess- und Transformatorenstationen mit einem WTS-Schloss der AEW auszurüsten, so dass beiden Vertragspartnern der Zutritt zu diesen Stationen und Stellen jederzeit möglich ist.

Der Endverbraucher gewährt der AEW ferner jederzeit ungehindert Zutritt, um ihr Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Abschaltung und Ersatz der sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Daten-

übertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) etc. zu ermöglichen.

Der Endverbraucher stellt der AEW den für ihre Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Mess-, Steuerungs- und die dazu benötigten Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, erforderlichen und geeigneten Raum oder Baugrund, allenfalls erforderliche Rechte sowie die benötigte Infrastruktur (z.B. Strom in Niederspannung) unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der Versorgung des Endverbrauchers und/oder eines Dritten dienen.

6. Planung, Erstellung, Änderungen, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung

Die AEW plant und realisiert alle Anschlüsse (sowie deren Änderungen) an ihr 16-kV-Netz zu marktüblichen Kosten. Die Erstellung der Anschlüsse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Endverbrauchers bei der AEW. Die Änderung eines Anschlusses erfolgt auf Eigeninitiative der AEW oder auf schriftliches Begehren des Endverbrauchers (sofern die AEW damit einverstanden ist). Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der Anschlüsse erfolgen durch die AEW.

Jede wesentliche Änderung eines Anschlusses bedarf einer Nachführung des NAV-MS.

Im Übrigen ist die AEW für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch der Übergabestellen, besorgt.

Der Endverbraucher ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der sich in seinem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen besorgt. Die AEW macht technische Vorgaben auf Basis anerkannten Regeln der Technik, Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände, z.B. zur Schutzausrüstung, welche der Endverbraucher in seinen Anlagen berücksichtigt. Die AEW behält sich die Genehmigung der Ausführungspläne der Anlagen und Einrichtungen an den Übergabestellen bezüglich der relevanten technischen, geographischen und anderen Daten vor Baubeginn vor.

AEW und Endverbraucher sind bestrebt, ihre Anlagen und Einrichtungen

derart auszubauen, dass die gesamte benötigte Leistung jederzeit übertragen werden kann. Dabei ist das Netz des Endverbrauchers auf die vorhandenen bzw. zukünftig zu erwartenden Kurzschlussleistungen des elektrischen Netzes der AEW auszulegen. Erhöht die AEW die Kurzschlussleistung, hat der Endverbraucher sein Netz auf eigene Kosten an die neuen Kurzschlussleistungen anzupassen.

7. Betrieb, Unterhalt, Versicherung und zuständige Personen

Jede Vertragspartei betreibt, unterhält und versichert die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Der Endverbraucher und die AEW bezeichnen die verantwortlichen Personen (insbesondere den Betriebsleiter, die Schaltberechtigten sowie die bei Störungen Verantwortlichen) sowie deren Stellvertreter, stellen sich gegenseitig deren Telefonnummern zur Verfügung und teilen alle Änderungen umgehend mit. Der Endverbraucher sorgt für ihre genügende Instruktion und Erreichbarkeit.

Der Endverbraucher und die AEW haben ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten, so dass eine ununterbrochene, ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet ist. Der Endverbraucher lässt seine Anlagen und Einrichtungen periodisch gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Vorschriften und Bedingungen der AEW kontrollieren und ordnet nötigenfalls das Erforderliche an. Die AEW ist berechtigt, diejenigen Anlagen und Einrichtungen des Endverbrauchers von der Belieferung auszuschliessen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gesetzliche Anforderungen nicht einhalten.

8. Sicherheit und Störungsfreiheit

Der Endverbraucher hat auf eigene Kosten alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und Einrichtungen Schäden und Unfälle zu verhüten, insbesondere solche, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im elektrischen Netz entstehen können.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Bereich seiner Anlagen und Einrich-



tungen bzw. anderweitig in seinem Verantwortungsbereich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen und Einrichtungen der AEW und die Abgabespannung entstehen. Beim Auftreten solcher Störungen hat er sofort die Betriebsführung der AEW zu informieren und innert angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen. Schadenersatz bzw. Regressansprüche der AEW bleiben vorbehalten.

Die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen des Endverbrauchers an den Übergabestellen sind mit der AEW zu vereinbaren. Der Endverbraucher vergewissert sich periodisch von deren einwandfreier Funktion und ordnet nötigenfalls sofort ihre Revision an.

In dringenden Fällen ist der Endverbraucher verpflichtet und die AEW berechtigt, die betroffene Station zu entlasten und den Notausschalter bzw. den Eingangsschalter zu öffnen, um das ganze Mittelspannungsnetz spannungslos zu machen.

Der Endverbraucher verpflichtet sich ferner, relevante Störungen in der Energielieferung und Unregelmässigkeiten in seinen eigenen oder in den Anlagen der AEW sofort der AEW Betriebsführung bekannt zu geben.

Schaltungen mit dem Übergabeschalter sind der Betriebsführung der AEW vorgängig zu melden. Werden im elektrischen Mittelspannungsnetz des Endverbrauchers Schaltungen ausgeführt, die eine Parallelschaltung von zwei AEW Anschlüssen zur Folge haben, ist rechtzeitig vorgängig die Betriebsführung der AEW zu informieren und die Schaltung mit ihr abzusprechen.

9. Messung

Die AEW bestimmt die Art der Messung und Ablesung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Zum Zwecke der Lastführung können vorhandene Messimpulse durch den Endverbraucher mitbenutzt werden.

Die Messung erfolgt in 16 kV an den im Netzanschlussvertrag festgelegten Übergabestellen. Bei Messung in Niederspannung wird ein Zuschlag erhoben.

10. Kostentragung

10.1 Hauptanschlüsse

10.1.1 Erste Zuleitung

Die Projektierungs- und Erstellungskosten für die erste Zuleitung bis zur Übergabestelle gehen zulasten der AEW.

10.1.2 Weitere Zuleitungen

Die Projektierungs- und Erstellungskosten für weitere Zuleitungen und die weiteren Anlagenteile des entsprechenden Anschlusses gehen grundsätzlich zulasten des Endverbrauchers. Im Einzelfall, z.B. bei gegenseitiger Reservestellung, bleiben spezielle Vereinbarungen vorbehalten.

10.2 Andere Anschlüsse

Für andere Anschlüsse vergütet der Endverbraucher der AEW die Planungs- und Erstellungskosten.

10.3 Verstärkung, Verlegung, Erneuerung, sonstige Änderungen, Ausserbetriebsetzung und Demontage von Anschlüssen

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen, sonstige Änderungen, Ausserbetriebsetzung und Demontage von Anschlüssen wird grundsätzlich entsprechend der Kostenaufteilung gemäss Ziffer 10.1 und 10.2 geregelt.

Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die AEW verursacht werden, gehen zulasten der AEW. Ist ausschliesslich der Endverbraucher Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

10.4 Leistungen des Endverbrauchers bei den Übergabestellen

Bei Stichanspeisungen stellt der Endverbraucher das Eingangsfeld mit der elektrischen Ausrüstung kostenlos bereit.

Bei Einschlaufungen stellt der Endverbraucher der AEW ein Leitungsfeld sowie das Messfeld mit der elektrischen Ausrüstung, jedoch ohne Strom- und Spannungswandler, kostenlos zur Verfügung. Die AEW beteiligt sich an den Kosten der elektrischen Ausrüstung der benötigten Felder nach Massgabe ihrer Bedürfnisse nach gegenseitiger Vereinbarung mit dem Endverbraucher.

10.5 Kostenbeiträge des Endverbrauchers

Als Beitrag für ihre Aufwendungen gemäss Ziffern 10.1 bis 10.3 einerseits sowie für das vorgelagerte Netz andererseits kann die AEW vom Endverbraucher Kostenbeiträge für neue und bestehende Anschlüsse (Kapazitätserhöhung) erheben.

Bemessungsgrundlage, Höhe und Erhebungsart dieser Beiträge sind in einem Anhang zum NAV-MS geregelt.

10.6 Kostentragung betreffend Messung, Steuerung, Datenübertragung und Kommunikation

Die AEW stellt die erforderlichen Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen auf eigene Kosten gemäss dem Branchendokument „Metering Code“ zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die für die Fernauslesung von Messdaten erforderliche Infrastruktur (z.B. Telefonanschluss und -abonnement) für jede Übergabestelle. Deren Kosten werden vom Endverbraucher getragen.

Der Endverbraucher hat die Kosten des Einbaus (inkl. Verdrahtung, etc.) der Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen zu übernehmen. Er trifft die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, damit diese Einrichtungen nicht beschädigt oder entwendet werden.

10.7 Kostentragung für das Einräumen von Rechten

Die notwendigen Durchleitungsrechte durch Drittgrundstücke für die Zuleitungen zum Endverbraucher sind Teil der Realisierungskosten. Die Kostentragung entspricht den Festlegungen in Ziffern 10.1 und 10.2.

10.8 Kostentragung und Eigentum bzw. Rechte

Soweit vorstehend bzw. im NAV-MS nichts Abweichendes geregelt wird, trägt jede Partei die Kosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Endverbraucher erwirbt dieser keine Rechte auf die Anlagen und Einrichtungen der AEW. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten oder Kostenbeiträge.

Aarau, 30. Juni 2008

AEW ENERGIE AG